
Rundschreiben 2013/3

Prüfwesen

Prüfwesen

Referenz:	FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“
Erlass:	6. Dezember 2012
Inkraftsetzung:	1. Januar 2013
Letzte Änderung:	18. November 2016 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24, 25, 27, 28a, 29 BankG Art. 18 BEHG Art. 15 Abs. 4, 17 KAG Art. 52, 107, 118, 126, 130 VAG Art. 28, 30, 70, 78 FINMA-PV Art. 1-14 KKV-FINMA Art. 110, 112, 113, 114, 116 GwG Art. 19a PfG Art. 38a Abs. 1 FinfraG Art. 83, 84 Abs. 1 und 3, 116 Abs. 2, 117 Abs. 1
Anhang 1:	Darstellung der Prüfstrategie Banken / Effektenhändler (Kat. 1)
Anhang 2:	Darstellung der Prüfstrategie Banken / Effektenhändler (Kat. 2-5)
Anhang 3:	Standardprüfstrategie KAG Fondsleitung
Anhang 4:	Standardprüfstrategie KAG Vermögensverwalter
Anhang 5:	Standardprüfstrategie KAG Vertreter
Anhang 6:	Standardprüfstrategie KAG SICAF
Anhang 7:	Standardprüfstrategie KAG SICAV
Anhang 8:	Standardprüfstrategie KAG KmGK
Anhang 9:	Standardprüfstrategie KAG Depotbank
Anhang 10:	Standardprüfstrategie Versicherungsunternehmen
Anhang 11:	Standardprüfstrategie Versicherungen Gruppen und Konglomerate
Anhang 12:	Standardprüfstrategie DUFI
Anhang 13:	Risikoanalyse Banken
Anhang 14:	Risikoanalyse Versicherungen

- Anhang 15: Risikoanalyse KAG
 Anhang 16: Risikoanalyse Finanzmarktinfrastrukturen
 Anhang 17: Standardprüfstrategie Finanzmarktinfrastrukturen
 Anhang 18: Ergänzende Angaben in der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Banken und Effektenhändler
 Anhang 19: Ergänzende Angaben in der Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Versicherungen
 Anhang 20: Ergänzende Angaben in der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Bewilligungsträger nach KAG

Adressaten																										
BankG		VAG		BEHG	FinfraG					KAG					GwG		Andere									
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effektenhändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X		X	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X		X			X		X	

Teil 1 Allgemeiner Teil	Rz	1-78.1
I. Zweck	Rz	1
II. Wahl der Prüfgesellschaft	Rz	2-3
III. Inhalt der Prüfung	Rz	4-8
IV. Risikoanalyse	Rz	9-27
V. Prüfstrategie	Rz	28-31
VI. Prüftiefe	Rz	32-34
VII. Prüfgrundsätze	Rz	35-44
A. Qualitätssicherung	Rz	37-38
B. Dokumentation	Rz	39
C. Gesetzliche und andere Vorschriften	Rz	40
D. Prüfungsnachweise	Rz	41-44
VIIa. Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat	Rz	44.1-44.8
VIII. Trennung Prüfung und Rechnungsprüfung	Rz	45-46
IX. Interne Revision	Rz	47-49
X. Prüfung bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen und Konglomeraten	Rz	50-52
XI. Berichterstattung	Rz	53-77
XII. Meldepflichten	Rz	78-78.1
Teil 2 Besondere Bestimmungen	Rz	79-149
I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effekthändlern	Rz	79-112
A. Risikoanalyse	Rz	79-85
B. Prüfstrategie	Rz	86-107
C. Berichterstattung	Rz	108
D. Fristen	Rz	109
E. Nachprüfungen	Rz	110
F. Prüfung von Pfandbriefzentralen	Rz	111

G.	Rechnungsprüfung	Rz	112
I^{bis}.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Finanzmarktinfrastrukturen	Rz	112.1-112.8
A.	Risikoanalyse	Rz	112.2
B.	Prüfstrategie	Rz	112.3-112.5
C.	Berichterstattung	Rz	112.6
D.	Fristen	Rz	112.7
E.	Nachprüfungen	Rz	112.8
II.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG	Rz	113-122
A.	Risikoanalyse	Rz	113
B.	Prüfstrategie	Rz	114-120
C.	Fristen	Rz	121
D.	Nachprüfungen	Rz	122
III.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen	Rz	122.1-130
A.	Risikoanalyse	Rz	122.1-127
B.	Prüfstrategie	Rz	128
C.	Fristen	Rz	129
D.	Rechnungsprüfung	Rz	130
IV.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung der direkt unter-stellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (DUFI)	Rz	131-148
A.	Risikoanalyse	Rz	131
B.	Prüfstrategie	Rz	132
C.	Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Mängel bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten	Rz	133
D.	Vorortprüfungen	Rz	134
E.	Prüfungsrisiko	Rz	135-143
F.	Fristen	Rz	144-148
V.	Anhänge	Rz	149
Teil 3	Übergangsbestimmungen	Rz	150-155
Teil 4	Inkrafttreten	Rz	156

Teil 1 Allgemeiner Teil

I. Zweck

Dieses Rundschreiben regelt die Prüfung von Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA und bezieht sich ohne anders lautende Regelung nur auf die Prüfung nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG (nachfolgend „Prüfung“). 1

II. Wahl der Prüfgesellschaft

Aufgehoben 2*

Ein Wechsel der Prüfgesellschaft ist der FINMA unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate vor Einreichung der Risikoanalyse und Prüfstrategie der aktuellen Prüfperiode, zu melden. 2.1*

Aufgehoben 3*

III. Inhalt der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einzelne Prüfgebiete. Die Prüfgebiete können in Prüffelder und die Prüffelder weiter in Prüfpunkte unterteilt werden. Die FINMA kann weitere Hinweise zur Prüfungsdurchführung (Prüfpunkte) definieren. 4*

Aufgehoben 5*

Die bei den Beaufsichtigten im Rahmen der Basisprüfung zu prüfenden Prüfgebiete sind für jeden Aufsichtsbereich in Anhängen zu diesem Rundschreiben festgelegt. 6*

Aufgehoben 7*

Aufgehoben 8*

IV. Risikoanalyse

Die Prüfgesellschaften erstellen grundsätzlich für jeden zu prüfenden Beaufsichtigten jährlich eine Risikoanalyse, die sie der FINMA zustellen. Die Risikoanalyse ist auch für Gruppen oder Konglomerate zu erstellen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen. 9*

Die Risikoanalyse ist eine unabhängige Einschätzung der Risikolage des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaft zu Händen der FINMA. 10

Im Rahmen der Risikoanalyse zeigt die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken auf, denen der Beaufsichtigte ausgesetzt ist. Die Risikoanalyse ist dem Beaufsichtigten zur Kenntnis zu bringen. Eine Abstimmung der Risikoanalyse mit dem Beaufsichtigten findet nicht statt.	11*
Die Risikoanalyse muss:	12
• den zu prüfenden Beaufsichtigten in seiner Gesamtheit umfassen;	13
• einen Überblick über Risiken verschaffen, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Beaufsichtigten ergeben (dabei sind insbesondere die Marktverhältnisse und das wirtschaftliche, wie auch das politische Umfeld zu berücksichtigen);	14
• die Corporate Governance des Beaufsichtigten einbeziehen; und	15
• eine vorausschauende Perspektive enthalten, das heisst mögliche Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den Beaufsichtigten berücksichtigen.	16
Die einzelnen Risiken werden aufgrund des möglichen Einflusses auf den Beaufsichtigten bewertet und gewichtet.	17
Die Risikoanalyse ist gemäss Anhang zu erstellen (vgl. Anhänge zur Risikoanalyse). Sie ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut:	18
• Allgemeine Einschätzung der Risiken des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaft.	19
• Umfassende Kategorisierung und Bewertung der Risiken: Die Kategorisierung orientiert sich grundsätzlich an Prüfgebieten und Prüffeldern. Sofern weitere Risiken ersichtlich sind, sind diese zu ergänzen, damit ein umfassendes Bild der Risiken des Beaufsichtigten gewährleistet ist.	20
• Die Verknüpfung zwischen „Ausmass/Umfang“ und der „Eintrittswahrscheinlichkeit“ des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „inhärente Risiko (brutto)“.	21
Das inhärente Risiko wird wie folgt eingeschätzt:	22

Umfang	Eintrittswahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko
sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
sehr hoch	hoch	sehr hoch
sehr hoch	mittel	hoch
sehr hoch	Tief	hoch
hoch	sehr hoch	hoch
hoch	hoch	hoch
hoch	mittel	mittel
hoch	Tief	mittel
mittel	sehr hoch	mittel
mittel	hoch	mittel
mittel	mittel	mittel
mittel	Tief	tief
tief	sehr hoch hoch mittel tief	tief

23

Die Prüfgesellschaft bringt die Bruttoisiken des Beaufsichtigten in eine Rangordnung. 24

Aufgrund der von der Prüfgesellschaft identifizierten risikomindernden Massnahmen (z.B. implementierten Kontrollen) wird das Nettorisiko bestimmt. 25*

Aufgehoben 26*

Weitere Ausführungen zur Risikoanalyse erfolgen im Rahmen einer Wegleitung der FINMA. 27

V. Prüfstrategie

Die Prüfstrategie bestimmt, mit welcher Prüftiefe und -periodizität die einzelnen Prüfgebiete beim Beaufsichtigten zu prüfen sind. Anhand der Prüfstrategie hat die Prüfgesellschaft die Prüfplanung vorzunehmen. 28

Die FINMA definiert für alle Aufsichtskategorien in jedem Aufsichtsbereich je eine minimale Standardprüfstrategie für die Basisprüfung (vgl. Anhänge zur Standardprüfstrategie). Darin werden die Prüfgebiete, die minimalen Prüftiefen und Prüfperiodizitäten für die Prüfung vorgegeben. 29*

Betrachtet die Prüfgesellschaft die Standardprüfstrategie als nicht ausreichend, so schlägt sie der FINMA eine Abweichung von der Standardprüfstrategie vor. Der Vorschlag ist zu begründen. 30

Die FINMA kann Zusatzprüfungen auch ausserhalb des Zeitplans zur Standardprüfstrategie anordnen. Sie plant und kommuniziert diese wenn möglich frühzeitig. 31

VI. Prüftiefe

Es sind zwei Prüftiefen vorgesehen: 32

- Prüfung: Die Prüfgesellschaft muss sich ein umfassendes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschaffen. Es ist ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzugeben (*positive assurance*). 33
- Kritische Beurteilung: Die Prüfgesellschaft verschafft sich einen angemessenen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt. Der Prüfer hält schriftlich fest, dass sich im Rahmen der vorgenommenen Handlungen (Durchsicht von Dokumenten, Befragungen usw.) keine Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden (*negative assurance*). 34

VII. Prüfgrundsätze

Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts (Rechnungsprüfung) sind für die Prüfung nicht massgebend. Die Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens. 35*

Gestützt auf die festgelegte Prüfstrategie muss die Prüfgesellschaft eine systematische Prüfplanung vornehmen. Die Prüfgesellschaft ist verpflichtet, die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung vorzubereiten und durchzuführen. Die Prüfgesellschaft stellt dabei objektive Beurteilungen sicher. Die möglichen Auswirkungen aktueller Entwicklungen in 36

Bezug auf das Prüfgebiet beim Beaufsichtigten wie auch im Umfeld, insbesondere hinsichtlich möglicher Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, sind im Rahmen der Prüfungen zu berücksichtigen.

A. Qualitätssicherung

Die Prüfgesellschaft legt Grundsätze zur Qualitätssicherung in der Prüfung fest und stellt sicher, dass diese dauernd eingehalten werden. Sie ergreift für jeden einzelnen Prüfauftrag die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Grundsätze als Ganzes sowie für die einzelnen Prüfungsaufträge sicherzustellen. Das gilt insbesondere für die Prüfungsplanung, das Prüfprogramm, die kompetenzgerechte Delegation von Arbeiten an qualifizierte Mitarbeiter, die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Informationen, die Anleitung der Prüfteams, deren Überwachung sowie die angemessene Zeitplanung. 37*

Weitere Prüfungsmitarbeiter, interne Fachexperten der Prüfgesellschaft oder durch die Prüfgesellschaft beigezogene Fachspezialisten sind für eine zusätzliche Überprüfung beizuziehen, wenn die Verhältnisse beim Beaufsichtigten dies erfordern. 38

B. Dokumentation

Die Prüfgesellschaft erstellt für jeden einzelnen Prüfauftrag zeitgerecht eine umfassende und ausreichend detaillierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Die in den Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Prüfung dokumentieren die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FINMA. Die Arbeitspapiere halten zudem Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Beaufsichtigten erstellte Unterlagen verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen. Arbeitspapiere können als Dauerakten bestimmt werden, soweit die enthaltenen Informationen über die jährliche Prüfung hinaus gelten. Die Prüfungsdokumentation ist Eigentum der Prüfgesellschaft und innerhalb angemessener Frist nach Abgabe des Prüfberichts an die FINMA abzuschliessen, wobei nach Abschluss bis zum Ende des gesetzlichen Aufbewahrungszeitraums keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Die Prüfgesellschaft stellt unter Wahrung der Vertraulichkeit die sichere und, soweit möglich, von den Arbeitspapieren der Rechnungsprüfung getrennte Aufbewahrung der Prüfdokumentation während des gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraums sicher. 39*

C. Gesetzliche und andere Vorschriften

Bei der Durchführung der Prüfung ist der massgebliche gesetzliche und sonstige regulatorische Rechtsrahmen zu berücksichtigen. Sofern im Rahmen der Prüfung ein Verstoß gegen gesetzliche oder andere Vorschriften entdeckt wird, sind die Auswirkungen auf die Integrität der Unternehmensleitung oder Mitarbeitenden bei der Prüfung zu berücksichtigen. 40

D. Prüfungsnachweise

Bei der Prüfung müssen hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise – basierend auf geeigneten verfahrens- und ergebnisorientierten Prüfungshandlungen – erlangt werden, damit begründete Schlussfolgerungen gezogen werden können, welche die Grundlage für die Bestätigungen und Berichterstattung bilden. Mit verfahrensorientierten Prüfungshandlungen wird die Konzeption und Wirksamkeit von Systemen und Prozessen geprüft, während mit ergebnisorientierten Prüfungshandlungen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Prüfungsnachweise werden durch Einsichtnahme, Beobachtung, Befragungen, Bestätigung und Berechnung erlangt und mit analytischen Prüfungshandlungen, welche z.B. die Analyse von Kennzahlen, Entwicklungen oder Vergleiche mit Vorperioden, Erwartungen so wie auch Branchenvergleiche beinhalten, ergänzt. Analytische Prüfungshandlungen sind bei der Risikobeurteilung und der Prüfungsplanung sowie als ergebnisorientierte Prüfungshandlungen vorzunehmen.

41

Bei der Prüfung anhand von Stichproben muss der Umfang der Stichprobe eine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über die Grundgesamtheit bieten, und das Stichprobenrisiko ist auf ein vertretbar niedriges Mass zu reduzieren. Bei der Konzeption der Stichprobe sind der Zweck der Prüfungshandlung und die Merkmale der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Festgestellte Fehler sind hinsichtlich Art und Ursache sowie deren möglichen Auswirkungen auch auf andere Bereiche zu beurteilen und allenfalls auf die Grundgesamtheit hochzurechnen.

42

Alle bedeutenden Ereignisse, welche im Zeitraum zwischen Abschluss der Prüfung und Abgabe des Prüfberichts identifiziert werden, sind im Prüfbericht aufzuführen. Hierzu sind hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise vorzunehmen.

43*

Aufgehoben

44*

VIIa. Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

Die Prüfgesellschaften sowie die Prüfer müssen die Unabhängigkeitsvorschriften nach Art. 11/RAV einhalten.

44.1*

Art. 7 FINMA-PV enthält zudem eine nicht abschliessende Auflistung an Tätigkeiten, die mit einem Prüfmandat unvereinbar sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere Folgendes zu beachten:

44.2*

- Der Begriff der aufsichtsrechtlichen Beratung umfasst grundsätzlich alle Dienstleistungen im Auftrag von Organen und Mitarbeitenden des Beaufichtigten. Diese Tätigkeit beinhaltet namentlich die Entwicklung und Einführung von kundenspezifischen Compliance- und Risikokontroll-/management-Tools, Coaching, kundenspezifische Schulungen, *Know-How*-Transfer sowie Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen.

44.3*

- Demgegenüber sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. *Pre-Audit*-Tätigkeiten) ohne Beratungs- und begleitende Dienstleistungen möglich bei vollständiger Offenlegung gegenüber der FINMA. Solche Beurteilungen führen zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils für ein festgelegtes Prüfgebiet ausserhalb der Prüfung. Das Prüfobjekt muss hierbei vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein. 44.4*
- Aufsichtsrechtliche Beratungen im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren sind ausgeschlossen, falls nach der Bewilligung das Prüfmandat übernommen wird. 44.5*
- Sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit *Due Diligence*-Tätigkeiten, bei denen ein in der Schweiz Beaufsichtigter betroffen ist und bei denen es sich nicht nur um die Erstellung von *Factbooks* oder das Einrichten von Datenräumen handelt, gelten als aufsichtsrechtliche Beratung und sind entsprechend nicht zulässig. Die Prüfung gemäss dem Fusionsgesetz bleibt vorbehalten. 44.6*
- Was die Durchführung von Leistungen für in- und ausländische Gruppengesellschaften anbelangt, die Gegenstand der konsolidierten Überwachung der FINMA sind, sind Rz 44.3-44.6 anwendbar. Die Tatsache, ob die Leistung durch die Prüfgesellschaft oder durch eine dem gleichen Netzwerk angehörende Gesellschaft erbracht wird, ist irrelevant. 44.7*
- Secondments von Mitarbeitern der Prüfgesellschaft bei der internen Revision des Beaufsichtigten sind zulässig, sofern der Mitarbeiter keine Entscheidungsbefugnisse hat und das Secondment eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet. Secondments von Mitarbeitern der internen Revision sind zulässig, sofern sie pro Person einmalig stattfinden und auf maximal sechs Monate beschränkt sind. Eine darüberhinausgehende gegenseitige Zurverfügungstellung von Personal ist nicht zulässig. 44.8*

VIII. Trennung Prüfung und Rechnungsprüfung

- Aufgehoben 45*
- In begründeten Fällen kann die FINMA verlangen, dass die Prüfung nicht durch denselben leitenden Prüfer und dasselbe Prüfteam wie die Rechnungsprüfung durchgeführt wird. 46*

IX. Interne Revision

- Aufgehoben 47*

Eine Abstützung auf Arbeiten der internen Revision ist im Prüfbericht auszuweisen. Es ist anzugeben, in welchem Prüfgebiet und in welchem Umfang die interne Revision die Prüfung durchgeführt hat und zu welchem Ergebnis sie dabei gekommen ist. Die Prüfgesellschaft beurteilt die Prüfung der internen Revision in Bezug auf Qualität und Aussagekraft. 48*

Die Prüfgesellschaft darf sich in einem Prüfgebiet nicht in zwei aufeinanderfolgenden Prüfzyklen auf die Arbeiten der internen Revision nach Rz 48 abstützen. 49

X. Prüfung bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen und Konglomeraten

Grundsätzlich nimmt die Prüfgesellschaft die im Rahmen der Konzernprüfung vorzunehmende Prüfung bei Unternehmen einer Gruppe oder eines Konglomerats im Ausland selbst vor. 50

Die Prüfung kann auch durch verbundene Prüfgesellschaften vorgenommen werden. Die verbundene Prüfgesellschaft ist durch die Prüfgesellschaft sorgfältig zu instruieren und zu überwachen. Die Arbeitspapiere sind periodisch einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die Prüfgesellschaft würdigt die Prüfung der verbundenen Prüfgesellschaft. 51

Die Prüfgesellschaft informiert die FINMA im Rahmen des Prüfberichts, falls schweizerische aufsichtsrechtliche Bestimmungen infolge eines Konflikts mit ausländischem Recht nicht eingehalten werden können. 52

XI. Berichterstattung

Aufgehoben 53*

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt bei der Berichterstattung das für den Beaufsichtigten massgebende Umfeld sowie aktuelle und absehbare Entwicklungen. 54*

Aufgehoben 55*

Aufgehoben 56*

Aufgehoben 57*

Aufgehoben 58*

Aufgehoben 59*

Aufgehoben 60*

Aufgehoben 61*

Aufgehoben 62*

Der Prüfbericht enthält folgende Mindestgliederung:	63
<ul style="list-style-type: none"> • Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Prüfung, d.h. insbesondere Prüfungsumfang, Berichtszeitraum, Name des leitenden Prüfers, Zeitraum der Prüfhandlungen, Vorgehen bei der Prüfung, Ausmass der Abstützung auf Arbeiten Dritter, Bestätigung der Einhaltung der Prüfstrategie; 	64*
<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft; 	65
<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu weiteren Mandaten der Prüfgesellschaft beim Beaufsichtigten; 	66
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung der Prüfergebnisse inkl. aller Beanstandungen und Empfehlungen in tabellarischer Form; 	67*
<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung bedeutender Änderungen beim Beaufsichtigten bzw. beim Prüfgebiet, insbesondere betreffend Eigner, Organe, Geschäftsmodell, Beziehungen zu anderen Unternehmen und grundlegende Prozesse; 	68
<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Prüfergebnisse im Spezifischen; 	69
<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Bemerkungen; 	70
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung inkl. Bestätigung, dass der Beaufsichtigte alle benötigten Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stellte. 	71
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgehoben 	72
Für die Berichterstattung sind die Vorlagen der FINMA zu verwenden.	73
Aufgehoben	74*
Aufgehoben	75*
Beanstandungen und Empfehlungen sind unabhängig von der angewendeten Prüftiefe anzubringen.	75.1*
Werden Beanstandungen mit dem Beaufsichtigten vorab besprochen, so ist dies offenzulegen. Zudem ist offenzulegen, wenn der Beaufsichtigte mit einer Beanstandung nicht einverstanden ist. Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ist von der Prüfgesellschaft systematisch zu prüfen.	76
Beanstandungen, die wiederholt auftreten, müssen speziell gekennzeichnet werden.	76.1*
Liegt eine Gruppe oder ein Konglomerat vor, so hat grundsätzlich eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und Konzern zu erfolgen.	77

XII. Meldepflichten

Die gesetzlichen Meldepflichten der Prüfgesellschaften sind jederzeit einzuhalten. Hinweise betreffend deliktische Handlungen von Beaufsichtigten sind der FINMA umgehend zu melden. 78

Die Meldung der Aufwände und Honorare gem. Art. 14 Abs. 2 FINMA-PV für Revisions- und Prüfungsdienstleistungen sowie prüfungsfremde Dienstleistungen bei Beaufsichtigten ist gemäss den Vorgaben der FINMA einzureichen. 78.1*

Teil 2 Besondere Bestimmungen

I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effekthändlern

A. Risikoanalyse

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Risikoanalyse. 79

Im Rahmen der Risikoanalyse (vgl. Anhang Risikoanalyse Banken) werden nach der Erhebung der Bruttoisiken auch die beim Beaufsichtigten implementierten Kontrollen zur Festlegung der Nettoisiken berücksichtigt. Die Prüfgesellschaft gibt damit eine Einschätzung zu den inhärenten Risiken (vgl. Rz 22 f.) und den Kontrollrisiken ab: 80*

- Hoch: Die Prüfgesellschaft hat bisher keine Prüfungshandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt. 81
- Mittel: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der letzten Prüfungshandlungen festgestellt, dass Kontrollen existieren und verfügt über keine Hinweise, dass diese nicht angemessen und wirksam sind. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen. 82
- Tief: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der letzten Prüfungshandlungen festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen. 83

Die Nettoisiken sind in der Folge wie folgt festzulegen: 84

Inhärentes Risiko	Kontrollrisiko	Nettorisiko
sehr hoch	hoch	sehr hoch
sehr hoch	mittel	sehr hoch
sehr hoch	tief	hoch
Hoch	hoch	hoch
Hoch	mittel	mittel
Hoch	tief	mittel
Mittel	hoch	mittel
Mittel	mittel	mittel
Mittel	tief	tief
Tief	hoch	tief
Tief	mittel	tief
Tief	tief	tief

85

B. Prüfstrategie

Die Prüfungsgesellschaft hat gegenüber der FINMA Stellung zu nehmen und entsprechend zu begründen, wenn sie die Standardprüfstrategie als ausreichend betrachtet. Sie stützt sich in ihrer Beurteilung auf die Risikoanalyse ab.

86

Die Standardprüfstrategie kommt zur Anwendung, wenn aufgrund der Risikoanalyse der Prüfungsgesellschaft sowie der Risikobeurteilung durch die FINMA kein Bedarf für die Anpassung der Standardprüfstrategie besteht.

87

Dies ist der Fall, wenn das Nettorisiko als „tief“ oder „mittel“ beurteilt wird. Ist das Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“, passt die Prüfungsgesellschaft ihre Prüfstrategie bei der Prüftiefe und Prüfperiodizität grundsätzlich wie folgt an:

88

- Bei Risiko „hoch“ wird die „Intervention alle 2 oder 3 Jahre“ durch eine jährliche Intervention mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ ersetzt. Mindestens alle 4 Jahre (Kategorie 1) bzw. 6 Jahre (Kategorie 2 bis 5) findet die Prüftiefe „Prüfung“ Anwendung.
- Bei Risiko „sehr hoch“ erfolgt eine jährliche Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.

89

90

Diese Anpassungen der Standardprüfstrategie sind für alle Prüfgebiete bzw. Prüffelder vorzunehmen, mit Ausnahme von:	91
• Eigenmittelanforderungen und -planung: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	92
• Prüfung der langfristigen Ertragskraft: Eine jährliche kritische Beurteilung genügt grundsätzlich auch bei Risiko „hoch“ oder „sehr hoch“.	93
• Qualitative Liquiditätsanforderungen / quantitative Liquiditätsanforderungen: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	94*
• Corporate Governance (Einzelinstitut und Gruppenstufe): eine jährliche kritische Beurteilung genügt grundsätzlich auch bei Risiko „hoch“ oder „sehr hoch“.	95
• Interne Revision (Einzelinstitut und Gruppenstufe): Eine jährliche kritische Beurteilung genügt grundsätzlich auch bei Risiko „hoch“ oder „sehr hoch“.	96
• Interne Organisation, internes Kontrollsystem, Informatik (IT): Bei diesem Prüffeld ist eine graduelle Abdeckung der Themen über sechs Jahre vorzusehen. Für Bereiche mit identifizierten Schwächen erfolgt jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.	97
• Outsourcing: Bei diesem Prüffeld ist eine graduelle Abdeckung der einzelnen Themen über sechs Jahre vorzusehen. Für Bereiche mit identifizierten Schwächen sowie für neu eingegangene Outsourcing-Vereinbarungen erfolgt jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.	98*
• Zentrale Funktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung: Risikokontrollfunktion / Compliance-Funktion (Einzelinstitut und Gruppenstufe): Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	99*
• Einhaltung Geldwäschereivorschriften (Einzelinstitut und Gruppenstufe): Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	100
• Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung der qualitativen Liquiditätsvorschriften / quantitativen Liquiditätsvorschriften: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	101*
• Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung der Pflichten im Zusammenhang mit Derivat-Transaktionen: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	101.1*
• Konzernweite Vorkehrungen bez. Eigenmittel und Risikoverteilung / Einhaltung der Eigenmittelvorschriften: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	102*
• Intragroup-Finanzierungsstrukturen und Eventualverpflichtungen: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	103

<ul style="list-style-type: none"> • Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung von weiteren schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“. 	103.1*
<p>Wo die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach FINMA-Rundschreiben 11/02 nicht mehr gewährleistet ist, definiert die Prüfgesellschaft das Nettorisiko beim Prüffeld „Eigenmittelanforderung und -planung“ als „sehr hoch“, namentlich falls die im Rundschreiben vorgesehene Interventionsstufe unterschritten wird. Bei Unterschreiten der Eigenmittelzielgrösse ist das Risiko als „hoch“ zu definieren.</p>	104
<p>Die Prüfgesellschaft erstellt gestützt auf die Risikoanalyse einen begründeten Vorschlag für eine hinsichtlich Prüfperiodizität und Prüftiefe strengere Prüfstrategie, wenn die Komplexität und die Risikosituation eines Beaufsichtigten dies erfordern.</p>	105
<p>Aufgehoben</p>	106*
<p>Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen (Intervention).</p>	107
<p>C. Berichterstattung</p>	
<p>Im Rahmen des Prüfberichts ist die Einhaltung von Anordnungen der FINMA (z.B. im Rahmen einer Verfügung) zu bestätigen.</p>	108
<p>D. Fristen</p>	
<p>Die Prüfberichte sind 4 Monate nach Jahresabschluss einzureichen. Die Risikoanalyse und die Prüfstrategie sind innerhalb der gleichen Frist einzureichen.</p>	109
<p>E. Nachprüfungen</p>	
<p>Hat die Prüfgesellschaft eine Frist nach Art. 27 Abs. 2 FINMAG angesetzt, so führt sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ablauf der angesetzten Frist eine Nachprüfung durch.</p>	110
<p>F. Prüfung von Pfandbriefzentralen</p>	
<p>Die allgemeinen Bestimmungen sowie die besonderen Bestimmungen dieses Kapitels sind auf die Pfandbriefzentralen sinngemäss anwendbar.</p>	111
<p>G. Rechnungsprüfung</p>	
<p>Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA und der RAB zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728b des Obligationenrechts (OR). Ein umfassender Bericht muss <u>auch</u> für folgende Einheiten erstellt werden: i) Beaufsichtigte, die nicht als AG ausgestaltet sind; ii) Zweigniederlassungen von ausländischen Banken und iii) Finanzgruppen und Finanzkonglomerat, die als solche der Überwachung der FINMA unterstellt sind.</p>	112*

I^{bis}. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Finanzmarktinfrastrukturen

Grundsätzlich erfolgt die Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen durch die FINMA. Das FinfraG sieht jedoch vor, dass systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen zudem der Überwachung durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) unterliegen. 112.1*

A. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist nach den allgemeinen Bestimmungen sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Effektenhändlern (vgl. Rz 79 ff.) durchzuführen. Die Besonderheiten von Bewilligungsträgern nach FinfraG sind bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen.¹ 112.2*

B. Prüfstrategie

Die FINMA definiert die minimale Standardprüfstrategie für die Basisprüfung. Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen tut sie dies in Absprache mit der SNB. Gemäss Rz 4 kann die FINMA weitere Hinweise zur Prüfungsdurchführung (Prüfpunkte) definieren.² Die Prüfgesellschaft erstellt gestützt auf die Risikoanalyse einen begründeten Vorschlag für eine hinsichtlich Prüfperiodizität und Prüftiefe strengere Prüfstrategie, wenn die Risikosituation eines Beaufsichtigten dies erfordert.³ 112.3*

Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen (Intervention).⁴ 112.4*

C. Berichterstattung

Die Berichterstattung richtet sich nach den besonderen Bestimmungen für Banken und Effektenhändler (vgl. Rz 108).⁵ 112.5*

D. Fristen

Die Fristen richten sich nach den besonderen Bestimmungen für Banken und Effektenhändler (vgl. Rz 109). 112.6*

¹ Die Risikoanalyse ist bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen zusätzlich der SNB einzureichen.

² Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen kann die SNB ebenfalls solche Hinweise (Prüfpunkte) definieren.

³ Die Prüfstrategie ist bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen zusätzlich der SNB einzureichen.

⁴ Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen kommt der SNB dieselbe Kompetenz zu (Intervention).

⁵ Die Berichterstattung ist bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen zusätzlich der SNB einzureichen.

E. Nachprüfungen

Die Nachprüfungen richten sich nach den besonderen Bestimmungen für Banken und Effekthändler (vgl. Rz 110). 112.7*

II. Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG

A. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist nach den allgemeinen Bestimmungen sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Effekthändlern (vgl. Rz 79 ff.) durchzuführen. Die von den Bewilligungsträgern nach KAG jeweils verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sind bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen. 113

B. Prüfstrategie

Die Standardprüfstrategie kommt zur Anwendung, wenn aufgrund der Risikoanalyse der Prüfgesellschaft sowie der Risikobeurteilung durch die FINMA kein Bedarf für die Anpassung der Standardprüfstrategie besteht. 114

Dies ist der Fall, wenn das Nettorisiko als „tief“ oder „mittel“ beurteilt wird. Ist das Nettorisiko bei einem Prüfgebiet oder -feld „hoch“ oder „sehr hoch“, passt die Prüfgesellschaft ihre Prüfstrategie bei der Prüftiefe und -periodizität wie folgt an: 115*

- Ist das Nettorisiko "hoch", erfolgt eine jährliche Intervention mit der Prüftiefe "kritische Beurteilung"; 116*
- Ist das Nettorisiko "sehr hoch", erfolgt eine jährliche Intervention mit der Prüftiefe "Prüfung". 117*

Diese Anpassungen der Standardprüfstrategie sind für alle Prüfgebiete bzw. Prüffelder vorzunehmen, mit Ausnahme von: 117.1*

- Corporate Governance: Eine jährliche kritische Beurteilung genügt grundsätzlich auch bei Nettorisiko „sehr hoch“.
- Interne Revision: Eine jährliche kritische Beurteilung genügt grundsätzlich auch bei Nettorisiko „sehr hoch“.

Die Prüfgesellschaft erstellt gestützt auf die Risikoanalyse einen begründeten Vorschlag für eine hinsichtlich Prüfperiodizität und Prüftiefe strengere Prüfstrategie, wenn die Komplexität und die Risikosituation eines Beaufsichtigten dies erfordern. 118

Aufgehoben 119*

Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen (Intervention). 120

C. Fristen

121

Dokument:	Frist:
Prüfbericht	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres
Risikoanalyse und Prüfstrategie des Folgejahres ⁶	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres
Prüfbericht Fondsleitung, bei unterjährigen Produktabschlüssen (Auszug des Prüfberichtes mit nur den produktbezogenen Aspekten) ⁷	6 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Produkte (quartalsweise)
Prüfbericht Depotbanken	3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Fondsleitung oder SICAV

D. Nachprüfungen

Hat die Prüfgesellschaft eine Frist nach Art. 27 Abs. 2 FINMAG angesetzt, so führt sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ablauf der angesetzten Frist eine Nachprüfung durch.

122

III. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen

A. Risikoanalyse

In der Risikoanalyse (vgl. Anhang Risikoanalyse Versicherungen) beschreibt die Prüfgesellschaft bei identifizierten Risiken auch die vorhandenen, funktionierenden und risikomindernden Massnahmen, welche vom Versicherungsunternehmen, der Versicherungsgruppe oder vom Versicherungskonglomerat bereits getroffen wurden oder im Lauf der kommenden sechs Monate als sicher betrachtet werden können. Das Fehlen entsprechender Massnahmen bei identifizierten Risiken ist ebenfalls festzuhalten.

122.1*

Die Prüfgesellschaft schätzt unter Berücksichtigung der beschriebenen risikomindernden Massnahmen (oder der allfälligen Negativmeldung) die Nettorisiken ein (sehr hoch, hoch, mittel, tief) und bringt die Nettorisiken in eine Rangordnung.

122.2*

Die FINMA kann je nach Aufsichtskategorie des Versicherungsunternehmens vorsehen, dass die Risikoanalyse nicht jährlich erfolgen muss.

123

⁶ Für Depotbanken und Vertreter ausländischer KKA ist keine Risikoanalyse einzureichen.

⁷ Ergänzende quartalsweise Berichterstattung nach Art. 105 Abs. 2 KKV-FINMA.

Bei Versicherungsunternehmen, die nicht der vollen institutionellen Aufsicht der FINMA unterliegen, wird auf eine Risikoanalyse verzichtet. Dazu gehören insbesondere: 124

- Niederlassungen von ausländischen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz; 125*
- umhüllende Krankenkassen, die institutionell vom Bundesamt für Gesundheit beaufsichtigt werden (Art. 25 KVV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. b VAG); und 126
- Rückversicherungscaptives, welche eine geringe Grösse und eine einfache Risikostruktur aufweisen.. 127*

B. Prüfstrategie

Die FINMA legt die Prüfstrategie fest. 128

C. Fristen 129

Dokument	Frist
Prüfberichte über die Prüfungen der Versicherungsunternehmen (ohne Rückversicherungen)	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Prüfberichte über die Prüfungen der Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben	30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Prüfberichte über die Prüfungen der Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsunternehmen (ohne Rückversicherungen)	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben	30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres

D. Rechnungsprüfung

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA und der RAB zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728b OR. Für Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungen, welche der Aufsicht der FINMA unterstellt sind, ist eine Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang nach den Grundsätzen der Rechnungslegungsvorschriften der Art. 957 bis 961d Obligationenrecht sowie unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vorgaben der FINMA zu erstellen und einzureichen. 130*

IV. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (DUFI)

A. Risikoanalyse

Es ist grundsätzlich keine Risikoanalyse zu erstellen. Bei Bedarf kann die FINMA anordnen, bei einem DUFI eine Risikoanalyse nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Rundschreibens zu erstellen. 131

B. Prüfstrategie

Die von der FINMA definierte Standardprüfstrategie kommt bei allen DUFI-Prüfungen zur Anwendung. Die FINMA kann jederzeit Zusatzprüfungen anordnen. 132

C. Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Mängel bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten

Stellt die Prüfgesellschaft fest, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch den DUFI mangelhaft ist, so ist sie verpflichtet, dies im Prüfbericht darzulegen. 133

D. Vorortprüfungen

Die Prüfungen sind vor Ort in den Geschäftsräumlichkeiten des DUFI vorzunehmen. Der DUFI stellt der Prüfgesellschaft einen angemessenen Arbeitsplatz sowie sämtliche für die Vornahme der Prüfung notwendigen Unterlagen, Dokumente und Belege zur Verfügung. 134

E. Prüfungsrisiko

Nach Vornahme der Prüfung hat die Prüfgesellschaft im Rahmen des Prüfberichts zur Prüfungsdurchführung und den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Dabei hat die Prüfgesellschaft insbesondere auszuführen: 135

- ob bei der Prüfung Schwierigkeiten aufgetreten sind; 136

- ob ihr vom DUFI sämtliche von ihr verlangten Unterlagen und Belege inkl. Buchhaltungsunterlagen vorgelegt wurden; 137

- ob die Geschäftstätigkeit und die Betriebsorganisation durch den DUFI transparent und vollständig dargestellt wurden. 138

Ebenfalls hat die Prüfgesellschaft darzulegen: 139

- wie sie die Prüfung vorgenommen hat; 140

- welche Unterlagen und Belege eingesehen wurden; 141

- die Anzahl der geprüften Dossiers und Transaktionen; und 142
- die Dauer der Prüfung. 143

F. Fristen

Die Prüfung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen und der Prüfbericht ist spätestens 7 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. 144

Bei neu bewilligten Finanzintermediären nach GwG gelten bezüglich der Prüfperiode grundsätzlich folgende Regeln: 145

- Für Finanzintermediäre nach GwG, die ihre Bewilligung jeweils vor dem 30. September eines Kalenderjahres erhalten, hat die Prüfgesellschaft im Folgejahr der Bewilligungserteilung eine Prüfung basierend auf der Standardprüfstrategie vorzunehmen. Die Prüfperiode umfasst dabei den Zeitraum ab der Erteilung der Bewilligung bzw. der Aufnahme der Geschäftstätigkeit bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres. 146
- Für Finanzintermediäre nach GwG, die ihre Bewilligung jeweils nach dem 30. September eines Kalenderjahres erhalten, umfasst die Prüfperiode den Zeitraum ab der Erteilung der Bewilligung bzw. ab der Aufnahme der Geschäftstätigkeit bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. 147

Die FINMA kann im Rahmen der Bewilligungserteilung eine andere Regelung betreffend der Durchführung der ersten Prüfung vorsehen. 148

V. Anhänge

Die Vorlagen zu den Standardprüfstrategien sowie den Risikoanalysen sind den Anhängen zu entnehmen. 149

Teil 3 Übergangsbestimmungen

Aufgehoben	150*
Aufgehoben	151*
Aufgehoben	152*
Aufgehoben	153*
Aufgehoben	154*
Aufgehoben	155*

Teil 4 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

156

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 28.11.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft

Neue Rz	44.1-44.8, 75.1, 76.1, 78.1, 122.1, 122.2
Geänderte Rz	4, 6, 9, 11, 25, 29, 35, 37, 39, 43, 46, 48, 54, 64, 77, 80, 106, 112, 119, 125, 127, 130
Aufgehobene Rz	2, 3, 5, 7, 8, 26, 44, 45, 47, 53, 55-62, 72, 74, 75, 150-155

Zudem wurde im gesamten Rundschreiben "Aufsichtsprüfung" durch "Prüfung" ersetzt.,

Diese Änderungen wurden am 18.11.2016 beschlossen und treten am 1.1.2017 in Kraft

Neue Rz	2.1, 101.1, 103.1, 112.1–112.7, 117.1
Geänderte Rz	4, 67, 94, 98, 99, 101, 102, 112, 115, 116, 117, 130
Aufgehobene Rz	106, 119